

Schulnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **15 (1929)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

gefügt: „Die Religionsgesellschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, keine Befugnisse der Dienstaufsicht.“ (§ 16, 2.) — Bei den Uebergangsbestimmungen ist (in § 18, 2) gesagt, es seien bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn die Mehrheit der Kinder (bezw. der Erziehungsberechtigten) sich dafür aussprechen. Wenn in den letzten fünf Jahren in Konfessionsschulen die betreffende Konfession durchschnittlich weniger als 51 Prozent der gesamten Schülerzahl aufweist, sind sie in Simultanschulen zu vereinigen. — Andere neue Bestimmungen regeln die Erziehung von Hilfs- und Sonderklassen und Schulen für Anormale. — Eine schwerwiegende Bestimmung erhielt der Schlußartikel 20: „In den Gebieten des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschule gesetzlich oder nach Herkommen besteht, verbleibt es bei dieser Rechtslage.“ Damit wurde die Einführung der Bekenntnisschule in Baden, Hessen und Nassau und in vielen Städten zum vornherein verunmöglicht.

Der so durchberatene Entwurf wurde im Bildungsausschuß nur mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. Für die Katholiken bedeutete jede Abänderung eine Verschlechterung; durch die §§ 9 und 20 bekam jedes Land die Vollmacht, die katholischen Minderheiten zu erdroffeln. Alle weiteren Verhandlungen blieben erfolglos; zur Beratung im Reichstage kam es nie, wohl aber zu einlässlichen Äußerungen der Parteien über die Ursachen des Zusammenbruches. Namentlich die Deutsche Volkspartei mußte sich von den andern Regierungsparteien sagen lassen, daß sie ihr Wort gebrochen und mit der Opposition gemeinsame Sache gemacht habe. Die Deutsche Volkspartei hat durch ihren Abgeordneten Dr. Kunkel an einer Volksversamm-

lung in Eisleben erklärt: „Kein Schulgesetz im Sinne irgend einer kirchlichen Richtung, die uns vom Zentrum als Exponenten der römischen Kirche zugestellt wird! Es handelt sich um eine Stellungnahme antikirchlicher Art. Das, was wir wollen, ist nur die Fortsetzung des großen Kampfes, den wir seit Luther gegen die Vergewaltigung der evangelischen Kirche von seiten der römischen Kirche führen. Wir wollen kein klerikales Gesetz haben im Sinne des *codex iuris canonici* vom Jahre 1917. Es handelt sich um die absolute Mobilisierung des zentralkatholischen Gedankens. Wir werden in diesem Kampfe das Gewissen unter die Verantwortung gegenüber dem Vaterlande und dem evangelischen Glauben stellen.“ — Deutlicher kann der Kulturkampfpolitiker à la Bismarck gegenüber den Katholiken sich kaum ausdrücken.

Daß der ganz links marschierende Deutsche Lehrerverein über den Fall des Entwurfes jubelte, ist leicht begreiflich. Er steuert mit vollen Segeln einer völlig konfessionslosen Staatschule zu.

Die Reichstagsneuwahlen vom letzten Frühling und die Neubildung der Regierung, mit den Sozialdemokraten an der Spitze, drängten das Reichsschulgesetz in den Hintergrund. Außenpolitische Angelegenheiten aller Art und schwere wirtschaftliche Krisen im Innern beanspruchten die ganze Kraft der Regierung, die ohnehin keine festgefügte Mehrheit im Rücken hat. — Das Reichsschulgesetz muß also neuerdings auf sich warten lassen. Wohl hat auch der gegenwärtige Reichskanzler, der Sozialist Hermann Müller, wiederholt davon gesprochen; nach seinen Äußerungen würde der neue Entwurf die Staatschule auf „neutraler“ Grundlage mit Gewährleistung des verfassungsrechtlich zugesicherten Religionsunterrichtes und der Gewissensfreiheit unter Berücksichtigung der Elternrechte als Norm aufstellen.

J. T.

Schulnachrichten

Totentlage. In Einsiedeln starb, 90 Jahre alt, der große Kunsthistoriker Dr. P. Albert Ruhn O. S. B., eine Zierde des hochangesehenen Stiftes. — In Luzern wurde am 11. Februar Hochw. Herr M. Hartmann, Religionslehrer und Schulinspektor, zur ewigen Ruhe gebettet. — In Sempach begruben sie am 7. Februar Hrn. Gemeindefreiber Jos. Bucher, ehemals Lehrer und Schulinspektor. — Wir hoffen, in einer nächsten Nummer diesen drei so verschieden wirkenden Männern — die aber doch alle im Dienste derselben großen Idee, der katholischen Kirche standen, — einen Nachruf widmen zu können.

Luzern. Konferenzkreis Entlebuch. Der Regierungsrat ernannte zum Bezirksinspektor dieses Kreises (als Nachfolger des hochw. Herrn Pfarrer Fr.

Wigger, nunmehr in Menzingen) Hochw. Herrn Pfarrer A. Benz in Romoos.

Freiburg. Die Lehrerpensionskasse war in der Februarsession, anlässlich der Prüfung der Rechnung für das Jahr 1927, Gegenstand einer längeren Berichterstattung und Diskussion. Kommissionsreferent war Herr Karl Chassot. Wir haben in diesem Blatte im Mai 1928 berichtet, daß das Vermögen der Kasse Fr. 1,677,838 betrage. Die ordentliche Staatsjubention betrug für das Jahr 1927 Fr. 98,386 und die außerordentliche Fr. 20,000. Auch war von einer Expertise die Rede. Damals wurde gesagt, daß die Aussichten günstig seien. Von einer Erhöhung der Pensionsbeiträge oder der Dienstjahre könne sicherlich abgesehen werden. So wurde in der Jahresversamm-

lung der Pensionskasse berichtet. Und nun . . . eine große Enttäufung:

Die Expertise findet den Stand der Kasse nicht glänzend. Das technische Defizit dürfte ca. 3 Millionen Fr. ausmachen. Es sei ein Irrtum gewesen, im Jahre 1922 die Pension von 1200 auf 2500 Fr. zu erhöhen, ohne von den Pensionierten eine Nachzahlung zu verlangen. (Dazu ist zu bemerken, daß es sich um Lehrer handelte, die mit Bienenfleiß die ersten Beträge zusammentrugen, um die Kasse zu gründen. Nachdem sie nun während ihres ganzen Lebens mit kleinen Besoldungen oft genug einen schmalen Haushalt geführt hatten, so war es billig, daß ihnen der Lebensabend wenigstens etwas sonniger gestaltet wurde. Darin waren alle einig. Die höhern Lebenskosten entsprachen den Einnahmen nicht mehr. Wo wäre sonst die Nächstenliebe geblieben? Andererseits waren jene, die mit 30 Dienstjahren in diesem Jahre zurücktraten, auch nicht einverstanden, daß man nach Abzug von 5% an den Besoldungen, ihre Pensionen sinngemäß herabsetzte. Sie haben allerdings zum Rücktritt einen sehr günstigen Moment gewählt.)

Die Zahl der Pensionierten ist groß, nämlich 180 von 480 Mitgliedern. 60 Mitglieder erhalten noch die alte Pension. Diese werden nach und nach durch neue ersetzt, was eine Mehrausgabe von Fr. 50,000 machen wird. Die Lasten der Kasse werden somit bedeutend steigen.

Der Experte beantragt zum Schluß eine Erhöhung von Fr. 20,000 in der außerordentlichen Subvention des Staates und Erhöhung der Beiträge der Lehrerschaft und der Dienstjahre. Der Experte sagt weiter, die Lehrer seien auch dann noch die am frühesten pensionierten Staatsangestellten. (Wir finden, diese Expertise werde Herrn Universitätsprofessor Bays kein großes Lob einbringen. Er hat den Teufel an die Wand gemalt, wo er nicht ist. Was die Bemerkung des Dienstalters anbelangt, so ist seine Auffassung eine ganz schwere Entgleisung. 30 Dienstjahre in der Schule sind genug. *) Wenige können in Ruhe die Früchte der Pension genießen. Es ist nicht der Wille, den immer lieber gewordenen Schuldienst zu verlassen, sondern das Erlahmen der Kräfte, das das Zepter aus der müden Hand nimmt. Die Anforderungen an die Kraft des Lehrers sind so groß, daß die Kräfte bei ihm schneller verbraucht werden als bei jedem

*) Fast alle kant. Pensionsgesetze sehen 35 Dienstjahre vor. Allerdings werden ihnen meistens auch die provisorischen Dienstjahre angerechnet. D. Sch.

andern Staatsangestellten. Die Anforderungen mehrten sich ja noch immer, überall verlangt man des Lehrers Mitarbeit für die überladene Schule. Dazu oft noch das „gesetzlich geschützte Kind“, das seinen Kräften die Nerven schneidet, ihm, dem gesetzlich nicht Geschützten. Mancher Staatsangestellte kann nach Belieben die Arbeitszeit beginnen. Man sagt, die Bureaux seien oft leer . . . und trotzdem ist die Arbeit gleich gemacht. Kann das der Lehrer? Muß er nicht mit der Zeit geizen, um ein entsprechendes Resultat zu erlangen? Er muß dabei sein, und er tut es auch, denn das Gewissen erinnert ihn ans Gesetz, das seine Anwesenheit vorschreibt.)

Der Chef des Erziehungsdepartementes äußerte sich eingehend zur Angelegenheit. In der Maisession werde die Regierung einen Reorganisationsentwurf unterbreiten. Das Verhältnis der Pensionierten zu den Zahlenden sei bei den Lehrern 1:3, bei den Staatsbeamten 1:8. (Wir haben volles Vertrauen zu Herrn Staatsrat Perrier. Gewiß wird er nicht gegen die gerechte und vernünftige Regelung, die vielleicht die Lehrer vorschlagen, auftreten. Wir sind sicher, daß man diese um ihre Meinung angehen wird, wie es in der letzten Zeit Übung war. Das oben angezeigte Verhältnis ist auch ein Fingerzeig auf die Leistungsfähigkeit und den Kräfteverbrauch des Lehrers. Wir sind der Meinung, eine Erhöhung des Dienstalters könne auf keinen Fall eintreten. Viele stellenlose Lehrer können ihre Amtstätigkeit erst mit 25 und mehr Jahren aufnehmen.)

Dem an die Wand gemalten Teufel wurden hierauf die Hörner und Zähne etwas gebrochen durch die S. S. Großräte Jone und Heinrich Buchs.

Noch einen Punkt möchten wir in dieser Frage berühren. Davon hat man im Großen Rat geschwiegen. Er betrifft die Invalidität, die ebenfalls einbezogen ist. Bei dieser wirken sich die Segnungen einer Pensionskasse besonders gut aus. Damit nun, daß die Pensionskasse dem Invaliden und seinen Angehörigen hilft, entlastet sie die Gemeinden und den Staat. Die Begründung ist leicht, denn Staat und Gemeinden müßten andernfalls einem in Not geratenen Lehrer und seinen Angehörigen durch Unterstützung helfen. Diesen Punkt muß man schwer ins Gewicht werfen, wenn man von außerordentlichen Subventionen spricht, die man übrigens aus der dazu bestimmten eidgenössischen Schulsubvention entnimmt.

Redaktionschluss: Samstag.

Verantwortlicher Herausgeber: Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Präsident. W. Maurer, Kantonschulinspektor, Geismattstr. 9, Luzern. Aktuar. Frz. Marty, Erziehungsrat, Schwyz. Kassier: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau. Postfach VII 1268, Luzern. Postfach der Schriftleitung VII 1268.

Krankenkasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Jakob Desch, Lehrer, Burged-Wonwil (E. Gallen W.). Kassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W. Postfach IX 521.

Hilfskasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Alfred Stalder, Turnlehrer, Luzern. Weislinstraße 25. Postfach der Hilfskasse K. L. B. K.: VII 2443, Luzern.